

## **Satzung des *basic-skills Deutschland e. V.***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen *basic-skills Deutschland e. V.*
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins *basic-skills Deutschland e. V.* ist die Förderung und Unterstützung von Jugendlichen im Prozess ihrer Ausbildungs- und Studienorientierung und von Umschülern im Prozess ihrer beruflichen Neuorientierung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Entwicklung einer Eignungsabklärung "*basic-skills*" als eine einheitliche Basis für Jugendliche, Umschüler, Unternehmen und Bildungseinrichtungen zur Vorabklärung von Fähigkeiten und Begabungen zur Unterstützung von Berufsausbildungs- und Studienwahl.
  - Ständige Qualitätssicherung und Förderung der Weiterentwicklung der Eignungsabklärung "*basic-skills*" und ihre Weiterverbreitung in Deutschland und Europa.
  - Hilfestellungen für Jugendliche und Umschüler bei der Wahl eines für sie geeigneten Ausbildungs- oder Studienplatzes insbesondere unter entsprechender Anwendung der Eignungsabklärung "*basic-skills*".
  - Entwicklung und Förderung weiterer eigener sowie Förderung geeigneter fremder Instrumente zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und Umschülern.
  - Verknüpfung eigener und ggf. auch fremder Berufs- und Studienorientierungs-Instrumente zu Gesamtkonzepten sowie deren Förderung und Verbreitung in Deutschland und Europa.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft steht auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Verbänden und Vereinigungen offen. Mitglieder des Vereins sollen vorzugsweise Personen und Institutionen sein, die in der Erziehung und Berufsbildung, in der Schule, in der Hochschulbildung oder in der Berufsberatung tätig sind und die das Verfahren "*basic-skills*" anerkennen und/oder anwenden bzw. dies in Zukunft tun wollen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Mitglieder, über die abgewiesenen Aufnahmekandidaten und über Vereinsaustritte und -ausschlüsse.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist für eine einzelne Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (3) Jedes Vereinsmitglied, das im Auftrag für den Verein tätig wird, hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch diese Tätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere
- Reise- und Übernachtungskosten
  - Mehraufwendungen für Verpflegung
  - Kosten für Büromittel, Porto und Telekommunikation

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei solchen Aufwendungen im Rahmen des Zumutbaren möglichst kostengünstige Anbieter/Angebote zu nutzen. Aufwendungen im Vereinsinteresse sind strikt von Aufwendungen im privaten Interesse zu trennen.

Durch Vorstandsbeschluss kann auch eine pauschale Begleichung der Aufwen-

dungen in Anlehnung an die steuerlichen Höchstsätze festgelegt werden.

- (4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter erforderlich.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) *basic-skills Deutschland e.V.* erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern jährliche Beiträge, die für das jeweilige Kalenderjahr mit seinem Beginn fällig werden. Der Beitrag ist auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder können außerordentliche Beiträge leisten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer (§ 9), der beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch mindestens zwei der folgenden Personen vertreten: Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder wird aus der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben von *basic-skills Deutschland e.V.* einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.
- (8) Bei Bedarf beschließt der Vorstand die Einrichtung weiterer Geschäftsstellen.
- (9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen und Fachgruppen bilden. Diese stehen unter seiner Aufsicht.
- (10) Der Vorstand bestimmt die Höhe der Gebühren der Eignungsabklärung "*basic-skills*".

## **§ 9 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte von *basic-skills Deutschland e.V.* im Einvernehmen mit dem Vorstand aus. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird in einem mit ihm geschlossenen Vertrag geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstands.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Wahl des Vorstands
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern sich mehr als zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung durch Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der letztgenannten einfachen Satzungsänderung sind schriftliche Beschlussfassungen zulässig, sofern sich hierin drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung durch Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Einrichtungen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2006 errichtet.